

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I. 710, 891), am 22. Juli 2009 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen (Änderung vom 2. Dezember 2009, **Änderung Januar 2010**):

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang „Chemie“ / „Chemistry“  
mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.)  
der Philipps-Universität Marburg**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

**Anlagen:**

- Anhang 1: Modulbeschreibungen
- Anhang 2: Studienverlaufsplan
- Anhang 3: Auswahlverfahren
- Anhang 4: Spezialisierungsoptionen

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Masterordnung genannt) regelt auf der Grundlage der §§ 25 und 26 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S.466) sowie der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 713), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalt und Aufbau sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Chemie, der mit dem Grad „Master of Science“ (M.Sc.) abschließt.

## § 2

### Ziele des Studiums

(1) Im Masterstudiengang Chemie erwerben die Studierenden weiterführende Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Chemie. Es wird eine forschungsorientierte akademische Ausbildung in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie, Biochemie, Makromolekulare Chemie, Materialchemie, Medizinische Chemie und Theoretische Chemie angeboten. Darüber hinaus dienen selbst gewählte Module aus angrenzenden sowie nicht-chemischen Fächern der Bildung eines persönlichen Qualifikationsprofils jenseits der Chemie.

(2) Die im Verlauf dieses Studiums erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen basieren vor allem auf einer engen Verknüpfung in Praktika erworbener experimenteller Erfahrungen, chemischer Stoffkenntnis, methodisch-analytischer Vorgehensweisen und theoretisch-konzeptioneller Denkmodelle zur Erklärung der wesentlichen Zusammenhänge zwischen Struktur, Reaktivität und physikalischen Eigenschaften von Stoffen.

(3) Das Masterstudium vertieft die Fähigkeit der Studierenden, Eigenschaften wichtiger chemischer Stoffklassen und ihre Änderung durch chemische Reaktionen oder durch atomare, molekulare oder supramolekulare Strukturbildung vorherzusagen, chemiebezogene Information wissenschaftlich kritisch zu bewerten sowie Zusammenhänge zwischen Chemie und angrenzenden Naturwissenschaften zu erkennen. Es bildet den Absolventen oder die Absolventin zu einem Wissenschaftler bzw. einer Wissenschaftlerin heran, der oder die Experimente selbstständig entwerfen (konzipieren), durchführen und auswerten kann, und der oder die somit die Voraussetzung für eine weiterführende Entwicklung der Fähigkeit zu eigenständiger Forschung erfüllt.

(4) Der Hochschulgrad "Master of Science (M.Sc.)" stellt den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar und qualifiziert den Inhaber oder die Inhaberin dieses Titels für eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit im Rahmen einer Promotion. Er liefert die erweiterten Fachkenntnisse für die Tätigkeit in folgenden Berufsfeldern: Beratung (Öffentliche Verwaltung, Verbände, Institutionen und Organisationen); Medien (einschließlich Verlage) und Öffentlichkeitsarbeit in der Wirtschaft (Industrieunternehmen, selbständige und private Dienstleistungen), Labortätigkeit.

## § 3

### Studienvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind

a) ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss, und zwar entweder

- ein an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworbener qualifizierender Grad „Bachelor of Science“ für ein Hochschulstudium der Chemie,
- ein vergleichbarer in- oder ausländischer erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Chemie,
- das zweite Staatsexamen Pharmazie insbesondere dann, wenn die Spezialisierung im Bereich Medizinische Chemie (MedC) erfolgen soll oder
- ein entsprechender Abschluss in einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung, wenn Kenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 30 LP im Bereich Chemie nachgewiesen werden.

b) Zusätzlich ist der Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ zu führen. Sofern die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz nur auf Niveau A2 nachgewiesen werden können, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das erforderliche Niveau bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird.

(2) In den Fällen des Abs. 1 a) 1. und 3. Fall und bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 1 b) erfolgt die Zulassung unmittelbar, sofern die Bewerberinnen und Bewerber ihr Studium mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) abgeschlossen haben. In anderen Fällen erfolgt die Zulassung im Wege eines Auswahlverfahrens. Das Auswahlverfahren ist in **Anhang Auswahlverfahren** geregelt.

(3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

#### § 4

#### **Studienbeginn**

Das Masterstudium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

#### § 5

#### **Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)**

(1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende in vier Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können. Ein Teilzeitstudium ist möglich nach den gesetzlichen Vorschriften und muss im Einzelfall abgestimmt werden

(2) Der Studiengang ist modularisiert.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen vorgegebenen studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Der Gesamtarbeitsaufwand des Studiengangs beträgt 120 LP, der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 LP.

(5) Die Zahl der Leistungspunkte einzelner Module sowie etwaiger Modulteilprüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (**Anhang 1**) angegeben. Die Zahl der Leistungspunkte eines jeden Moduls und ggf. Modulteils ist Gewichtungsfaktor für die nach § 16 zu vergebenden Bewertungen.

## § 6

### Studienberatung

(1) Es gelten die Leitsätze zur Organisation von Studienberatung an der Philipps-Universität Marburg. Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung" der Philipps-Universität durchgeführt.

(2) Das Dekanat ist sowohl verantwortlich für die allgemeine Studieninformation und die Fachstudienberatung für Studienbewerber und Studienbewerberinnen als auch für die entsprechende Beratung von Studierenden. Für die Fachstudienberatung und den Web-Auftritt sind die vom Dekanat benannten Beauftragten zuständig.

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen wird durch § 7 *Allgemeine Bestimmungen* geregelt.

## § 8

### Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang umfasst die folgenden verbindlichen curricularen Anteile:

- 11 Leistungspunkte aus einem Basis-Praktikumsmodul mit integriertem Methodenkurs
- 32 Leistungspunkte aus **8 Vorlesungsmodulen** mit je 4 LP, welche generell aus einer zweistündigen Vorlesung und einer einstündigen Übung bestehen,
- 35 Leistungspunkte aus **5 Praktikumsmodulen** mit je 7 LP, welche aus sechswöchigen halbtägigen Praktika und einem halbsemestrigen zweistündigen Seminar bestehen. An Stelle eines Forschungspraktikums mit 7 LP kann einmalig ein Praktikumsmodul mit 11 LP gewählt werden, so dass sich die Anzahl der LP im Bereich der Praktikumsmodule auf insgesamt 39 LP erhöhen und die Anzahl der LP im Bereich der Vorlesungsmodule auf insgesamt 28 LP erniedrigen kann,
- 12 Leistungspunkte aus **nicht-chemischen Wahlpflichtmodulen**
- 30 Leistungspunkte aus dem **Abschlussmodul**, das aus der Master-Arbeit und einer Disputation besteht

(2) Nach Maßgabe der in Absatz 1 festgelegten curricularen Anteile ergeben sich unter den im Folgenden beschriebenen Regeln verschiedene Spezialisierungsoptionen

#### 1. Basismodule

Aus den Modulen der Anorganischen, der Organischen oder der Physikalischen Chemie muss mindestens ein Vorlesungsmodul (Basis-VL) und ein Praktikumsmodul (Basis-PR) inkl. Methodenkurs gewählt werden. Dabei müssen mindestens zwei der drei Fächer abgedeckt werden.

#### 2. Spezialisierungsmodule

Durch Wahl einer bestimmten Gruppe von Modulen ist eine Spezialisierung in einem der im Anhang „Spezialisierungsoptionen“ genannten Fachgebiete möglich. Einzelheiten regelt der **Anhang 4** „Spezialisierungsoptionen“. Die Spezialisierung wird auf dem Masterzeugnis vermerkt. Diese Spezialisierung ist jedoch keine Pflicht. Damit eine Spezialisierung zu einer gesonderten Erwähnung im Master-Zeugnis führt, sind folgende Regeln zu beachten:

- a) Es müssen mindestens 3 VL-Module aus einer Spezialisierungs-Modulgruppe gemäß Modulhandbuch gewählt werden. Der Rest der Module ist unter Berücksichtigung der zwei obligatorischen Basismodule frei aus dem Gesamtangebot wählbar.
- b) Es müssen mindestens 2 PR-Module aus der entsprechend Buchst. a). ausgewählten Modulgruppe gemäß Modulhandbuch gewählt werden, der Rest der PR-Module ist unter Berücksichtigung des einen obligatorischen Basis-Praktikums frei aus dem Gesamtangebot wählbar.
- c) Es dürfen nicht zwei Forschungspraktika in derselben Arbeitsgruppe belegt werden.
- d) Sofern die Ausweisung einer Spezialisierung gewünscht ist, muss die Masterarbeit in diesem Gebiet angefertigt werden.

### **3. Nicht-chemische Module (NW)**

In den nicht-chemischen Modulen müssen 12 Leistungspunkte erworben werden.

### **4. Abschlussmodul (30 LP)**

Für die Masterarbeit ist das vierte Semester vorgesehen. Sie bildet zusammen mit der Disputation das Abschlussmodul des Masterstudiengangs.

Module, die bereits im Bachelor-Studiengang Chemie in Marburg eingebracht wurden, können im Master-Studiengang Chemie nicht ein weiteres Mal angerechnet werden.

Ein exemplarischer Studienverlaufsplan ist als **Anhang 2** beigefügt.

## **§ 9**

### **Lehr- und Lernformen**

(1) Vorlesungen dienen zur systematischen Vermittlung eines thematisch zusammenhängenden Stoffgebietes unter besonderer Berücksichtigung von forschungsbezogenen Querbezügen, Trends und Eigenschaftsbeziehungen, die über das Lehrbuchwissen hinausgehen. Jede Vorlesung wird durch ein Seminar oder Übungen begleitet.

(2) Seminare, die in dialogischer Form gestaltet sind und die Studierenden mit eigenen Beiträgen einbinden, dienen dem Vertiefen des Vorlesungsstoffes, wobei insbesondere auf Fragen der Studierenden eingegangen wird.

(3) Übungen bieten den Studierenden Gelegenheit, den Grad ihres Kompetenzerwerbs zu überprüfen. Sie dienen auch zur Prüfungsvorbereitung. Übungen werden in der Regel mit dem häuslichen Bearbeiten von Übungsaufgaben vorbereitet, deren Lösungen in der Übung diskutiert werden.

(4) Praktika nehmen einen besonderen Stellenwert in der Chemieausbildung ein. In Praktika wird das in Vorlesungen und Seminaren erlernte Wissen durch selbständiges Experimentieren anhand ausgewählter Versuche vertieft. Wesentliche Elemente des Praktikums sind die Planung eines Experiments, dessen sorgfältige Durchführung, Beobachtung und Auswertung in einem schriftlichen Protokoll.

(5) Ergänzt werden diese klassischen Formen der Lehre durch Projektarbeiten, Vortragsübungen und das Selbststudium, das von der Gesamtarbeitsbelastung, insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit, einen erheblichen Teil einnimmt.

## **§ 10 Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung findet in Form von Modulprüfungen im Sukzessivverfahren statt; Modulteilprüfungen sind möglich. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß dieser Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) In den Modulbeschreibungen im (**Anhang 1**) dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die Prüfungsformen für jedes Modul festgelegt.

Die Prüfungsleistungen werden durch folgende anerkannte Prüfungsformen erbracht:

- mündliche Prüfungen,
- schriftliche Leistungen wie Klausuren und Protokolle,
- Projektarbeiten,
- Vorträge zu Projektarbeiten.

(3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, es sei denn, der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin widerspricht. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind, z.B. an Modulen aus anderen Studiengängen, so findet abweichend von der vorliegenden Masterordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

## **§ 11 Masterarbeit**

(1) Eine schriftliche Abschlussarbeit ist verbindlicher Bestandteil des Masterstudiengangs. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Diese Modulprüfung wird ergänzt durch eine Disputation über die Ergebnisse und das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 LP, bei denen mindestens zwei Wahlpflichtpraktika enthalten sein müssen.

(3) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Themenausgabe ein Problem aus dem engeren Gegenstandsbereich der chemischen Fächer selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann in den im **Anhang 4** (Spezialisierungsoptionen) genannten Fächern angefertigt werden. Bei der Anmeldung der Masterarbeit ist von dem oder der Studierenden anzugeben, ob und ggf. welche Spezialisierung gemäß § 8 Abs. 2 er oder sie wählt. Sofern eine Spezialisierung gewählt wird, ist die Masterarbeit im Bereich der Spezialisierung anzufertigen. Ist die Masterarbeit nicht bestanden, hat der Kandidat oder die Kandidatin das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen neuen Betreuer oder eine neue Betreuerin und die Zuweisung der Masterarbeit aus einem anderen Spezialisierungsgebiet zu wählen.

(4) Das Prüfungsziel dieser Abschlussarbeit ist der Nachweis, dass der Absolvent oder die Absolventin des Studiengangs gemäß § 2 Abs. 2 und 3 gelernt hat, anspruchsvolle wissenschaftliche Arbeiten zu planen und selbstständig durchzuführen, Beobachtungen kritisch

zu analysieren und in wissenschaftlich überzeugender Form schriftlich niederzulegen. Als weitere Prüfungsleistung dient eine ca. 30-minütige Disputation der Ergebnisse und des wissenschaftlichen Umfeldes der Masterarbeit. Die Fachbereichsöffentlichkeit ist hierbei zugelassen, es sei denn, es besteht aufgrund einer Industriekooperation ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Ergebnisse. Der betreuende Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin und mindestens ein weiterer Hochschullehrer bzw. eine weitere Hochschullehrerin oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin des Fachbereiches, der oder die im Lehrangebot des Masterstudiengangs vertreten ist, bewerten die ca. 15-minütige mündliche Präsentation und die anschließende Diskussion nach Inhalt, wissenschaftlicher Präzision und Einhaltung der Zeitvorgabe.

(5) Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit sind nicht vorgesehen.

(6) Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer bzw. keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Thema für die Masterarbeit bereitgestellt wird und benennt den Betreuer oder die Betreuerin.

(7) Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Masterarbeit um maximal acht Wochen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin gewähren, unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeit nach § 15.

(8) Weiteres regeln §§ 11 Abs. 8 ff. *Allgemeine Bestimmungen*.

## § 12

### **Prüfungsausschuss**

Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Angehörige der Professorengruppe, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitglieder und ein Studierender oder eine Studierende. Näheres regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

## § 13

### **Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgabe wie deren Bestellung regelt § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

## § 14

### **Anmeldung und Fristen für Prüfungen**

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Für die Wiederholung der Prüfungen ist mindestens ein Termin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität Marburg für den Studiengang eingeschrieben und wem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet ist oder wer das Modul gemäß § 10 Abs. 4 wählen kann, wer zudem die Zulassungsvoraussetzungen der

Prüfungs- und Studienordnung erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den er oder sie eingeschrieben ist, nicht verloren hat.

(3) Die Anmelde- und Rücktrittszeiträume für Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sowie die organisatorische Handhabung werden über den Prüfungsausschuss rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben.

### **§ 15** **Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen** **sowie bei familiären Belastungen**

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 *Allgemeine Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

### **§ 16** **Bewertung der Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet.

Die statistische Datenbasis, auf die sich die relativen Noten A - F beziehen, ist im Zeugnis genannt. Es werden die Ergebnisse der letzten drei Jahre ohne das aktuelle Prüfungssemester zugrunde gelegt.

### **§ 17** **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

### **§ 18** **Wiederholung von Prüfungen**

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann in einem festgelegten zeitlichen Rahmen wiederholt werden, bis der Prüfungsanspruch gemäß § 19 erlischt. Besteht die Modulprüfung aus Modulteilprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe von 120, der Anzahl der Leistungspunkte des Masterstudiengangs, eingerichtet. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde.

(2) Studierende, die von einer anderen Hochschule nach Marburg wechseln, lassen sich von dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden im Benehmen mit den Modulverantwortlichen die bereits absolvierten Module anerkennen. Sie erhalten ein Punktekonto in Höhe der noch bis zum Mastergrad zu erbringenden LP.

(3) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

(4) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Masterordnung ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

## **§ 19**

### **Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches**

(1) Im Studienverlauf erhalten Studierende jedes Semester die Möglichkeit zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung. Der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Fachsemestern (ausgenommen Teilzeitstudium) geht verloren, wenn

a) innerhalb des ersten Studienjahres kein Basismodul erfolgreich im Sinne dieser Ordnung mit mindestens "ausreichender" Leistung (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0 oder besser) abgeschlossen wird.

b) bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht Modulprüfungen im Umfang von 90 LP im Sinne dieser Ordnung mit mindestens "ausreichender" Leistung (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0 oder besser) abgeschlossen wurden.

Für den Fall b) kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des oder der Studierenden eine Verlängerung der Frist zur Erbringung der insgesamt 120 LP um zwei Semester, d.h. bis Ende des siebten Fachsemesters, beschließen. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Leistungsnachweise nach dieser Verlängerung erfolgreich erbracht sein werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(2) Weitere Kriterien für das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

## **§ 20**

### **Freiversuch**

Freiversuche von Prüfungen dieses Studiengangs sind nicht möglich. Eine bestandene Modulprüfung kann zwecks Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

## **§ 21**

### **Verleihung des Mastergrades**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) verliehen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation**

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

## **§ 23**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

## **§ 24**

### **Geltungsdauer**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Chemie“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester ## aufgenommen haben.

## **§ 25**

### **In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.